



Strafrechtliche Aspekte des Urheberrechts

von

Frederike Mohr



Gliederung

I. Urheberrecht

II. Zivilrechtliche Verletzung

III. Strafrechtliche Verletzung

IV. Fazit

I. Urheberrecht

1) Schutzgegenstand

2) Schutzperson

3) Schutzrechte

II. Zivilrechtliche Verletzung

III. Strafrechtliche Verletzung

IV. Fazit

Schutzgegenstand

- lt. § 2 UrhG
 - Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst
 - können nur persönlich, geistige Schöpfungen sein

I. Urheberrecht

- 1) Schutzgegenstand
 - 2) Schutzperson**
 - 3) Schutzrechte
- II. Zivilrechtliche Verletzung
III. Strafrechtliche Verletzung
IV. Fazit

Schutzperson

- §§ 7-10 UrhG
 - Urheber = Schöpfer des Werkes
 - Miturheber
 - Urheber verbundener Werke
 - vermuteter Urheber

I. Urheberrecht

- 1) Schutzgegenstand
- 2) Schutzperson

3) Schutzrechte

- a) Persönlichkeitsrecht
- b) Verwertungsrechte
- c) Sonstige Rechte

II. Zivilrechtliche Verletzung

III. Strafrechtliche Verletzung

IV. Fazit

Schutzrechte

- Persönlichkeitsrechte
 - Eingriff in seine Person oder Werk
- Verwertungsrechte
 - Verwertung in körperlicher und unkörperlicher Form
- Sonstige Rechte
 - gelten gesondert nach der Verwertung des Werkes

Persönlichkeitsrechte

- §§ 12-14 UrhG
 - Veröffentlichungsrecht
 - Wie, wo, wann wird Veröffentlicht
 - Inhaltsveröffentlichung und Beschreibung des Werkes dem Urheber vorenthalten, wenn weder das Werk noch wesentliche Inhalt oder Beschreibung mit seiner Zustimmung veröffentlicht worden sind
 - Anerkennung der Urheberschaft
 - Werk mit Nachweis versehen und welche Bezeichnung

I. Urheberrecht

1) Schutzgegenstand

2) Schutzperson

3) Schutzrechte

a) **Persönlichkeitsrecht**

b) Verwertungsrechte

c) Sonstige Rechte

II. Zivilrechtliche Verletzung

III. Strafrechtliche Verletzung

IV. Fazit

I. Urheberrecht

1) Schutzgegenstand

2) Schutzperson

3) Schutzrechte

a) **Persönlichkeitsrecht**

b) Verwertungsrechte

c) Sonstige Rechte

II. Zivilrechtliche Verletzung

III. Strafrechtliche Verletzung

IV. Fazit

- Entstellung des Werkes
 - Entstellungen oder andere Beeinträchtigungen verbieten
 - geistigen oder persönlichen Rechte am Werk gefährden



Verwertungsrechte

- §§ 15-24 UrhG
 - Vervielfältigungsrecht
 - Vervielfältigungen herzustellen
 - Übertragung von Werken auf Plattformen, zur Wiedergabe des Werkes
 - CDs, DVDs, Kopien

I. Urheberrecht

1) Schutzgegenstand

2) Schutzperson

3) Schutzrechte

a) Persönlichkeitsrecht

b) **Verwertungsrechte**

c) Sonstige Rechte

II. Zivilrechtliche Verletzung

III. Strafrechtliche Verletzung

IV. Fazit

I. Urheberrecht

1) Schutzgegenstand

2) Schutzperson

3) Schutzrechte

a) Persönlichkeitsrecht

b) Verwertungsrechte

c) Sonstige Rechte

II. Zivilrechtliche Verletzung

III. Strafrechtliche Verletzung

IV. Fazit

- **Verbreitungsrecht**
 - Werk anzubieten oder in den Verkehr zu bringen
 - Vermietung nur als Gebrauchsüberlassung

- **Ausstellungsrechte**
 - zur Schau stellen von Original oder Vervielfältigungen
 - unveröffentlichten Werkes öffentlich zur Schau zustellen
 - Werk der bildende Kunst und Lichtbildwerk

I. Urheberrecht

1) Schutzgegenstand

2) Schutzperson

3) Schutzrechte

a) Persönlichkeitsrecht

b) Verwertungsrechte

c) Sonstige Rechte

II. Zivilrechtliche Verletzung

III. Strafrechtliche Verletzung

IV. Fazit

- Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht
 - Vortragsrecht:
 - Sprachwerk durch persönliche verbal Darbietung
 - Aufführungsrecht:
 - Musik oder bühnenmäßiges Werk persönlich darzubieten
 - Vorführungsrecht:
 - Werke bildender Kunst, Lichtwerke, Filmwerke oder Darstellung wissenschaftlicher oder technischer Art öffentlich wahrnehmbar zu machen



I. Urheberrecht

1) Schutzgegenstand

2) Schutzperson

3) Schutzrechte

a) Persönlichkeitsrecht

b) Verwertungsrechte

c) Sonstige Rechte

II. Zivilrechtliche Verletzung

III. Strafrechtliche Verletzung

IV. Fazit

Vortrags- und Aufführungsrecht



Außerhalb des Darbietungsraum
übertragbar

Vorführungsrecht



Nur im Darbietungsraum

I. Urheberrecht

1) Schutzgegenstand

2) Schutzperson

3) Schutzrechte

a) Persönlichkeitsrecht

b) Verwertungsrechte

c) Sonstige Rechte

II. Zivilrechtliche Verletzung

III. Strafrechtliche Verletzung

IV. Fazit

- Recht der öffentlichen Zugänglichmachung
 - Zugänglichkeit durch Internet
 - Ort und Zeit jederzeit zugänglich

- Senderechte
 - Funk, Ton- und Fernsehrundfunk, Satellitenrundfunk, Kabelfunk
 - Sendelandtheorie für EU und EWR
 - Kabelweitersendung

I. Urheberrecht

1) Schutzgegenstand

2) Schutzperson

3) Schutzrechte

a) Persönlichkeitsrecht

b) **Verwertungsrechte**

c) Sonstige Rechte

II. Zivilrechtliche Verletzung

III. Strafrechtliche Verletzung

IV. Fazit

- Recht der Wiedergabe auf Ton- und Bildträgern
 - Gilt nur in den Rahmen des Ton- und Bildträgers
 - § 19 Abs. 3 UrHG

- Recht der Wiedergabe von Funksendungen und öffentliche Zugänglichmachung
 - Gilt nur im Rahmen der Funksendungen
 - § 19 Abs. 3 UrHG

I. Urheberrecht

1) Schutzgegenstand

2) Schutzperson

3) Schutzrechte

a) Persönlichkeitsrecht

b) **Verwertungsrechte**

c) Sonstige Rechte

II. Zivilrechtliche Verletzung

III. Strafrechtliche Verletzung

IV. Fazit

- Recht der Bearbeitung und Umgestaltung
 - Verändertes Werk nur mit Erlaubnis veröffentlicht
 - Verfilmungen oder Nachbau, schon bei der Herstellung

- Recht der freien Benutzung
 - Selbstständiges Werk mit anderen Werk geschaffen
 - Ohne Zustimmung des Urhebers des anderen Werkes erlaubt
 - Bei Musik gilt dies bei ähnlicher Melodie nicht

I. Urheberrecht

- 1) Schutzgegenstand
- 2) Schutzperson

3) Schutzrechte

- a) Persönlichkeitsrecht
- b) Verwertungsrechte

c) Sonstige Rechte

- II. Zivilrechtliche Verletzung
- III. Strafrechtliche Verletzung
- IV. Fazit

Sonstige Rechte

- §§ 25-27 UrhG
 - Recht des Zugangs zum Werkstück
 - Urheber ist Besitzer, Käufer kann nur Eigentum erhalten
 - Zugang aufgrund von Herstellung von Vervielfältigungsstücken oder Bearbeitung
 - Nicht der Interesse des Besitzers entgegensteht
 - Urheber hat kein Herausgabeanspruch

I. Urheberrecht

1) Schutzgegenstand

2) Schutzperson

3) Schutzrechte

a) Persönlichkeitsrecht

b) Verwertungsrechte

c) Sonstige Rechte

II. Zivilrechtliche Verletzung

III. Strafrechtliche Verletzung

IV. Fazit

- **Folgerechte**
 - für Werke der bildenden Kunst
 - nicht für Bauwerke und angewendete Kunst
 - nicht im Voraus verzichtbar

- **Vergütung für Vermietung und Verleihung**
 - Bibliotheken, Videotheken
 - kann vertraglich außer Kraft gesetzt werden



Zivilrechtliche Verletzung

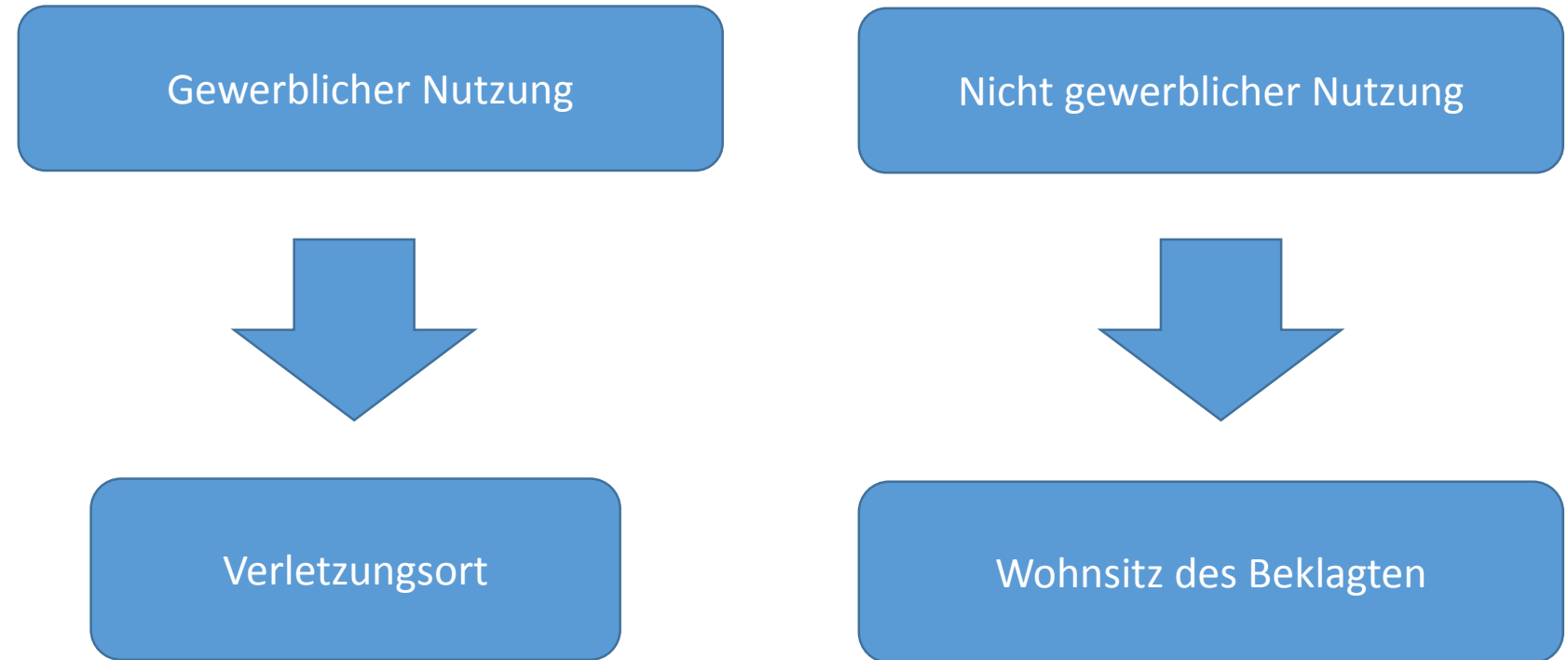
- §§ 97 -105 UrhG
 - BGB ähnliche Verletzungen
 - Verjährung gem. § 102 UrhG → § 194 ff. BGB = 3 Jahre
 - zuständige Gericht kann vom Land bestimmt werden
 - Urheberrechtskammern zu bilden
 - sachlichen Zuständigkeit richtet sich nach dem Streitwert
 - Amtsgericht bis 5.000€, darüber hinaus das Landgericht

- I. Urheberrecht
- II. Zivilrechtliche Verletzung**
 - 1) Unterlassung
 - 2) Beseitigung
 - 3) Schadensersatz
 - 4) Rückruf, Vernichtung und Überlassung
- III. Strafrechtliche Verletzung
- IV. Fazit



- I. Urheberrecht
- II. Zivilrechtliche Verletzung**
 - 1) Unterlassung
 - 2) Beseitigung
 - 3) Schadensersatz
 - 4) Rückruf, Vernichtung und Überlassung
- III. Strafrechtliche Verletzung
- IV. Fazit

■ Örtlichen Zuständigkeit : fliegenden Gerichtsstand § 32 ZPO



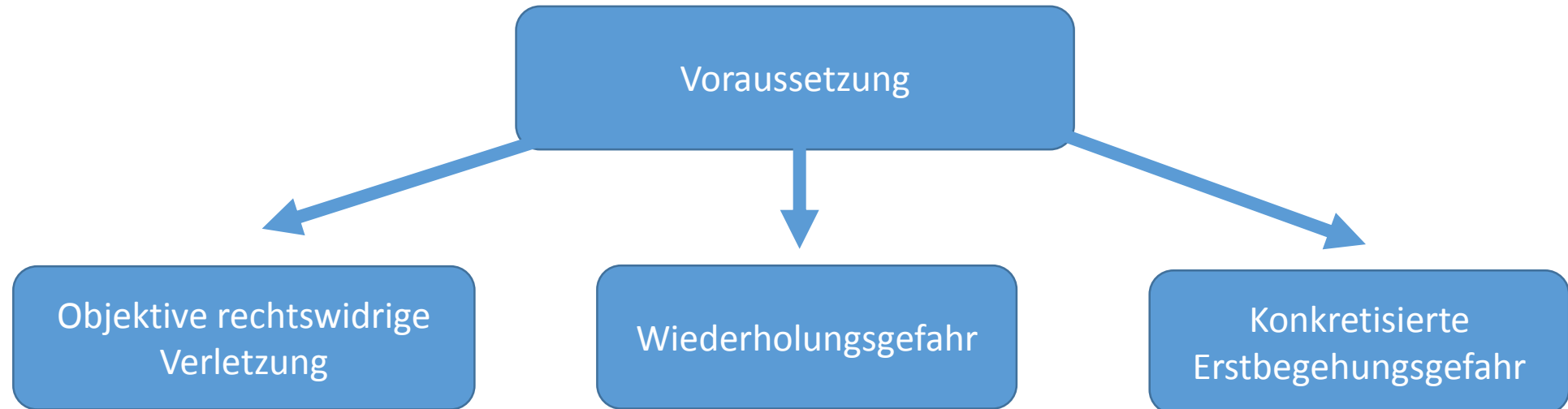
Unterlassung

- lt. §§ 97 – 97a UrhG
 - Analoge Anwendung des § 1004 BGB
 - Unterlassung gegen Verletzer und Mittelsperson
 - Unterlassungserklärung
 - Ernsthaft, vorbehaltlos und strafbewehrt
 - Bei Zuwiderhandlung = Vertragsstrafe gem. § 339 BGB

- I. Urheberrecht
- II. Zivilrechtliche Verletzung**
 - 1) Unterlassung**
 - 2) Beseitigung
 - 3) Schadensersatz
 - 4) Rückruf, Vernichtung und Überlassung
- III. Strafrechtliche Verletzung
- IV. Fazit



- I. Urheberrecht
- II. Zivilrechtliche Verletzung**
 - 1) Unterlassung**
 - 2) Beseitigung
 - 3) Schadensersatz
 - 4) Rückruf, Vernichtung und Überlassung
- III. Strafrechtliche Verletzung
- IV. Fazit



Beseitigung

- lt. §§ 97 UrhG
 - Störungszustand nach Unterlassung fortbesteht
 - Verschulden ist nicht vorausgesetzt
 - Konkrete Störung
 - Beseitigungsmaßnahme ist nach dem Verhältnismäßigkeitsgebot
 - Notwendig, geeignet und dem Störer zumutbar
 - Interessenabwägung

- I. Urheberrecht
- II. Zivilrechtliche Verletzung**
 - 1) Unterlassung
 - 2) Beseitigung**
 - 3) Schadensersatz
 - 4) Rückruf, Vernichtung und Überlassung
- III. Strafrechtliche Verletzung
- IV. Fazit

Schadensersatz

- It. §§ 97 UrhG
 - Verschulden i.S.d. § 276 BGB
 - Vorsatz und grob Fahrlässigkeit
 - Schaden kann materiell und immateriell sein
 - Geldersatz §§ 249 ff. BGB
 - Konkret entstandenen Schaden (mat./imat.)
 - Verletzergewinn
 - GEMA-Kontrollzuschlag

- I. Urheberrecht
- II. Zivilrechtliche Verletzung**
 - 1) Unterlassung
 - 2) Beseitigung
 - 3) Schadensersatz**
 - 4) Rückruf, Vernichtung und Überlassung
- III. Strafrechtliche Verletzung
- IV. Fazit

Rückruf, Vernichtung und Überlassung

- lt. § 98 UrhG
 - Gesonderte Form des Beseitigungsanspruchs
 - Fortwirkung und Wiederholung der Verletzung zu verhindern
 - Vervielfältigungsstücke aus dem Verkehr zu ziehen und erneute Herstellung zu verhindern
 - Setzt kein Verschulden heraus
 - Kann neben Schadensersatz verlangt werden

- I. Urheberrecht
- II. Zivilrechtliche Verletzung**
 - 1) Unterlassung
 - 2) Beseitigung
 - 3) Schadensersatz
 - 4) Rückruf, Vernichtung und Überlassung**
- III. Strafrechtliche Verletzung
- IV. Fazit

- I. Urheberrecht
- II. Zivilrechtliche Verletzung**
 - 1) Unterlassung
 - 2) Beseitigung
 - 3) Schadensersatz
 - 4) Rückruf, Vernichtung und Überlassung**
- III. Strafrechtliche Verletzung
- IV. Fazit

- Rückruf der vervielfältigten Werke
- Vernichtung der vervielfältigten Werke und dessen Herstellungsvorrichtungen
- Überlassung der vervielfältigten Werke und Herstellungsvorrichtungen gegen angemessene Vergütung
- Verhältnismäßigkeitsgrundsatz angewendet werden

Strafrechtliche Verletzung

- It. §§ 106 – 111a UrhG
 - Praxis eine untergeordnete Bedeutung
 - Fallen unter § 12 Abs.2 StGB
 - Gericht und Gerichtsstand gleich wie bei zivilrechtlicher Verletzung
 - Verjährung richtet sich nach dem StGB und StPO
 - Strafantrag gestellt werden
 - Einziehung Werke ist möglich i.S.d. § 74 Abs. 1 StGB

- I. Urheberrecht
- II. Zivilrechtliche Verletzung
- III. Strafrechtliche Verletzung**
 - 1) Strafantrag
 - 2) Unerlaubte Verwertung
 - 3) Unzulässige Anbringung der Urheberbezeichnung
 - 4) Unerlaubter Eingriff in verwandte Schutzrechte
 - 5) Gewerbliche unerlaubte Vervielfältigung
 - 6) Unerlaubter Eingriff gem. § 108b UrhG
 - 7) Strafen und Versuch
- IV. Fazit

Strafantrag

- lt. § 109 UrhG
 - Staatsanwaltschaft oder durch Privatklage gem. § 374 Abs. 1 Nr. 8 StPO
 - Form nach § 158 StPO
 - Antragsberechtigt: Urheber und Inhaber anderer Schutzrechte
 - Frist § 77b Abs.1 S.1 StGB = 3 Monate , ab Zeitpunkt der Kenntnis
 - Ausnahme bei Offizialdelikt

- I. Urheberrecht
- II. Zivilrechtliche Verletzung
- III. Strafrechtliche Verletzung**
 - 1) Strafantrag**
 - 2) Unerlaubte Verwertung
 - 3) Unzulässige Anbringung der Urheberbezeichnung
 - 4) Unerlaubter Eingriff in verwandte Schutzrechte
 - 5) Gewerbliche unerlaubte Vervielfältigung
 - 6) Unerlaubter Eingriff gem. § 108b UrhG
 - 7) Strafen und Versuch
- IV. Fazit

Unerlaubte Verwertung

- It. § 106 UrhG
 - Objektive Tatbestand:
 - Fremden Werk, auch Bearbeitung, Umgestaltung und Werkteile
 - Konkrete Schutzvoraussetzung der Originalität gem. § 2 Abs. 2 UrhG
 - Schutzdauer nicht abgelaufengem. § 64 ff. UrhG
 - Ohne Einwilligung

- I. Urheberrecht
- II. Zivilrechtliche Verletzung
- III. Strafrechtliche Verletzung**
 - 1) Strafantrag
 - 2) Unerlaubte Verwertung**
 - 3) Unzulässige Anbringung der Urheberbezeichnung
 - 4) Unerlaubter Eingriff in verwandte Schutzrechte
 - 5) Gewerbliche unerlaubte Vervielfältigung
 - 6) Unerlaubter Eingriff gem. § 108b UrhG
 - 7) Strafen und Versuch
- IV. Fazit

- I. Urheberrecht
- II. Zivilrechtliche Verletzung
- III. Strafrechtliche Verletzung**
 - 1) Strafantrag
 - 2) Unerlaubte Verwertung**
 - 3) Unzulässige Anbringung der Urheberbezeichnung
 - 4) Unerlaubter Eingriff in verwandte Schutzrechte
 - 5) Gewerbliche unerlaubte Vervielfältigung
 - 6) Unerlaubter Eingriff gem. § 108b UrhG
 - 7) Strafen und Versuch
- IV. Fazit

- Objektiver Tatbestand
 - Verletzung: Vervielfältigung, Verbreiten, der öffentlichen Wiedergabe
 - Private Vervielfältigung ausgenommen
 - Genehmigung gewährt keinen Ausschluss
- Subjektiver Tatbestand:
 - Vorsatz
 - keine Fahrlässigkeit

Unzulässiger Anbringung der Urheberbezeichnung

- It. § 107 UrhG
 - Geschützt ist der Urheber und kunstinteressierte Publikum
 - Nur für bildende Kunst
 - Lückenhaft: auf Vervielfältigung die nicht vom Urheber sind, nicht betroffen
 - Urkundenfälschung § 267 StGB oder Betrug § 263 StGB

- I. Urheberrecht
- II. Zivilrechtliche Verletzung
- III. **Strafrechtliche Verletzung**
 - 1) Strafantrag
 - 2) Unerlaubte Verwertung
 - 3) **Unzulässige Anbringung der Urheberbezeichnung**
 - 4) Unerlaubter Eingriff in verwandte Schutzrechte
 - 5) Gewerbliche unerlaubte Vervielfältigung
 - 6) Unerlaubter Eingriff gem. § 108b UrhG
 - 7) Strafen und Versuch
- IV. Fazit

- I. Urheberrecht
- II. Zivilrechtliche Verletzung
- III. Strafrechtliche Verletzung**
 - 1) Strafantrag
 - 2) Unerlaubte Verwertung
 - 3) Unzulässige Anbringung der Urheberbezeichnung**
 - 4) Unerlaubter Eingriff in verwandte Schutzrechte
 - 5) Gewerbliche unerlaubte Vervielfältigung
 - 6) Unerlaubter Eingriff gem. § 108b UrhG
 - 7) Strafen und Versuch
- IV. Fazit

- Abs. 1 Nr. 1: Urheberbezeichnung des Originals
 - Objektiver Tatbestand
 - Anbringung ans Original, auch der Platz ist davon gedeckt
 - Verbreitung des Wissens über das unerlaubte bezeichnete Original
 - Ohne Einwilligung des Urhebers
 - Subjektiver Tatbestand
 - Vorsatz

- I. Urheberrecht
- II. Zivilrechtliche Verletzung
- III. Strafrechtliche Verletzung**
 - 1) Strafantrag
 - 2) Unerlaubte Verwertung
 - 3) Unzulässige Anbringung der Urheberbezeichnung**
 - 4) Unerlaubter Eingriff in verwandte Schutzrechte
 - 5) Gewerbliche unerlaubte Vervielfältigung
 - 6) Unerlaubter Eingriff gem. § 108b UrhG
 - 7) Strafen und Versuch
- IV. Fazit

- Abs. 1 Nr. 2 : Urheberbezeichnung auf Vervielfältigungen
 - Objektiver Tatbestand
 - Reproduzierte Werke die als Original ausgegeben werden
 - Anbringung der Urheberbezeichnung
 - Verbreitung dieser Werke
 - Maßstab: Kunstlaien
 - Subjektiver Tatbestand
 - Vorsatz

Unerlaubter Eingriff in verwandte Schutzrechte

- It. § 108 UrhG
 - Objektiver und subjektiver Tatbestand analog dem § 106 UrhG
 - bloße Anfertigung einer Bearbeitung nicht strafbar
 - Vergütungsansprüche geltend machen

- I. Urheberrecht
- II. Zivilrechtliche Verletzung
- III. Strafrechtliche Verletzung**
 - 1) Strafantrag
 - 2) Unerlaubte Verwertung
 - 3) Unzulässige Anbringung der Urheberbezeichnung
 - 4) Unerlaubter Eingriff in verwandte Schutzrechte**
 - 5) Gewerbliche unerlaubte Vervielfältigung
 - 6) Unerlaubter Eingriff gem. § 108b UrhG
 - 7) Strafen und Versuch
- IV. Fazit

Gewerbsmäßige unerlaubte Vervielfältigung

- lt. § 108a UrhG
 - Objektiver und subjektiver Tatbestand analog dem § 106 UrhG
 - Weiterhin muss aber Gewerbsmäßigkeit vorliegen
 - Aber nicht Unterhaltung eines kriminellen Gewerbes
 - Offizialdelikt

- I. Urheberrecht
- II. Zivilrechtliche Verletzung
- III. Strafrechtliche Verletzung**
 - 1) Strafantrag
 - 2) Unerlaubte Verwertung
 - 3) Unzulässige Anbringung der Urheberbezeichnung
 - 4) Unerlaubter Eingriff in verwandte Schutzrechte
 - 5) Gewerbliche unerlaubte Vervielfältigung**
 - 6) Unerlaubter Eingriff gem. § 108b UrhG
 - 7) Strafen und Versuch
- IV. Fazit

Unerlaubter Eingriff in technische Schutzmaßnahmen und zur Rechtswahrung erforderliche Informationen

- lt. § 108b UrhG
 - 1. Alt. : Objektiver Tatbestand
 - Ohne Zustimmung des Rechtsinhabers
 - Wirksame technische Maßnahme i.S.d. § 95a Abs. 3 UrhG absichtlich umgeht
 - Sich selbst und dritten Zugang an geschützten Werken zu verschaffen
 - 1. Alt.: Subjektiver Tatbestand
 - Vorsatz

- I. Urheberrecht
- II. Zivilrechtliche Verletzung
- III. Strafrechtliche Verletzung**
 - 1) Strafantrag
 - 2) Unerlaubte Verwertung
 - 3) Unzulässige Anbringung der Urheberbezeichnung
 - 4) Unerlaubter Eingriff in verwandte Schutzrechte
 - 5) Gewerbliche unerlaubte Vervielfältigung
 - 6) Unerlaubter Eingriff gem. § 108b UrhG**
 - 7) Strafen und Versuch
- IV. Fazit

- I. Urheberrecht
- II. Zivilrechtliche Verletzung
- III. Strafrechtliche Verletzung**
 - 1) Strafantrag
 - 2) Unerlaubte Verwertung
 - 3) Unzulässige Anbringung der Urheberbezeichnung
 - 4) Unerlaubter Eingriff in verwandte Schutzrechte
 - 5) Gewerbliche unerlaubte Vervielfältigung
 - 6) Unerlaubter Eingriff gem. § 108b UrhG**
 - 7) Strafen und Versuch
- IV. Fazit

- 2. Alt. Objektiver Tatbestand
 - Ohne Zustimmung
 - Informationen über die Rechtswahrnehmung entfernt oder verändert i.S.d. § 95c Abs. 1 und 3 UrhG
 - Verbreitung, Verbreitung einführt, sendet , öffentlich wiedergibt oder öffentlich zugänglich macht
- 2. Alt. subjektiver Tatbestand
 - Vorsatz



Strafen und Versuch

- §§ 106 – 108b UrhG
 - Geldstrafen kommen
 - Ermessungsentscheidungen
 - 50.000 bis 100.000 €
 - Freiheitsstrafen
 - 1 bis 3 Jahre
 - Ausnahme: § 108a → 5 Jahre
 - Versuch strafbar

- I. Urheberrecht
- II. Zivilrechtliche Verletzung
- III. Strafrechtliche Verletzung**
 - 1) Strafantrag
 - 2) Unerlaubte Verwertung
 - 3) Unzulässige Anbringung der Urheberbezeichnung
 - 4) Unerlaubter Eingriff in verwandte Schutzrechte
 - 5) Gewerbliche unerlaubte Vervielfältigung
 - 6) Unerlaubter Eingriff gem. § 108b UrhG
 - 7) Strafen und Versuch**
- IV. Fazit

Fazit

- Es können mehr als nur die Schutzrechte der §§ 12- 27 UrhG verletzt werden und somit auch zivil- und strafrechtlich verfolgt werden
- zivilrechtlicher Verfolgung kommt vor allem den Urheber und Dritten zu gute
- Strafrechtliche Verfolgung ist zwar ausgeprägt, aber nicht besonders praxisrelevant
- Kriminelle Banden die Fälschung und Piraterie kaum verfolgt, sondern eher die dritten Nutzer



- I. Urheberrecht
- II. Zivilrechtliche Verletzung
- III. Strafrechtliche Verletzung
- IV. Fazit

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Quellen

- Dreier/Schulze (Hrsg.), Urheberrechtsgesetz, 5. Auflage 2015
- Erbs/Kohlhaas (Hrsg.), Strafrechtliche Nebengesetze, Band 1, 2015, München
- Hannich (Hrsg.), Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 7. Auflage 2013, München
- Haberstumpf (Hrsg.), Handbuch des Urheberrechts, 2. Auflage 2000, Nürnberg
- Rehbinder/Peukert (Hrsg.), Urheberrecht, 17. Auflage 2015, Sinzheim
- Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchner Kommentar zum StGB, 2. Auflage 2014
- <https://www.rechtambild.de/2013/08/fotografie-und-strafrecht/>

- I. Urheberrecht
- II. Zivilrechtliche Verletzung
- III. Strafrechtliche Verletzung
- IV. Fazit